

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 58/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Bernd M[REDACTED], F[REDACTED] 24, H[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Hans-Joachim M[REDACTED], L[REDACTED] H[REDACTED] 91,
E[REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Kolle-
II. Instanz: gen, [REDACTED], [REDACTED] -

Der IV a - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch die Richter Rottmüller, Dr. Lang, Dehner,
Dr. Schmidt-Kessel und Dr. Ritter

am 13. November 1985

beschlossen:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm vom 20. Dezember 1984 wird nicht an-
genommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

2. Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird
auf 700.000,- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf
Erfolg (vgl. § 554 b ZPO in der Auslegung des Beschlusses
des BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39).
Der Senat kann der Begründung des Berufungsgerichts nicht
in vollem Umfang folgen. Die Revision bietet jedoch aus
folgenden Gründen keine Aussicht auf Erfolg:

§ 3 des Erbvertrages nennt für die Parteien keine Erb-
quoten. In der Klausel "nach Maßgabe folgender Teilungsan-
ordnung ..., aus der sich die Beteiligung eines jeden Erben

- 3 -

am Nachlaß des Längstlebenden ergeben soll", soll offensichtlich § 2091 BGB ausgeschlossen werden. Es handelt sich um einen typischen Fall der sogenannten Erbeinsetzung nach Vermögensgruppen (vgl. z.B. Urteil vom 17.02.1960 - V ZR 144/58 = LM BGB § 2084 Nr. 12). Es handelt sich also keineswegs nur um "Teilungsanordnungen". Der Vorbehalt in § 5 des Erbvertrages in der Auslegung durch das Berufungsgericht ermächtigte dementsprechend nicht nur zu abweichenden "Teilungsanordnungen" im Sinn von § 2048 BGB, sondern über § 3 des Erbvertrages auch zu einer entsprechenden Verschiebung der "Vermögensgruppen", zu denen die Parteien als Erben eingesetzt sind. Diese Auslegung kann der Senat, da insoweit eine weitere Sachaufklärung nicht erforderlich ist, im Hinblick auf die Auslegungsfehler des Berufungsgerichts selbst vornehmen.

Rottmüller

Dr. Lang

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Ritter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

